

# LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart haben.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

## 2. Lieferung

2.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen

2.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

2.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, wie höhere Gewalt, Brand, Arbeitskonflikte usw., so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährleistet.

2.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, daß der Verkäufer bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.

2.5 Wurde die in Art. 2.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht eingehalten, so kann sich der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, lossagen.

Der Käufer hat in diesem Falle das Recht, auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden des Verkäufers verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen mußte, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.

2.6 Andere als die in Art. 2 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

2.7 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten.

## 3. Preis

3.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

3.2 Die Preise fußen auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

3.3 Bei Vertragsabschluß mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.

## 4. Zahlung

4.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

4.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

4.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5% über der Primerate der Österr. Banken verrechnen und den Ersatz sämtlicher Kosten des Kreditschutzverbandes von 1870 oder sonstiger gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, die zur Einbringung der Leistung (Zahlung) des Käufers anfallen, verlangen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist Rücktritt vom Vertrag erklären.

4.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 4.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen mußte. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4.5 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

4.6 Im Falle einer Veräußerung der Ware hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des dann noch ausstehenden Kaufpreises an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, einerseits seine Abnehmer bei Weiterverkaufsabschluß von der Abtretung zu verständigen und andererseits Name und Anschrift seines Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung gegen diesen dem Verkäufer sofort bekanntzugeben, dem das Recht zusteht, von der Abtretung jederzeit Gebrauch zu machen.

## 5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

5.2 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekanntgibt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir folgende Gewähr:

a) Auf Brauchwassererwärmer übernehmen wir eine Garantie von 36 Monaten.

a1) Auf Pufferspeicher PROpuffer, PROgradient und PROcool übernehmen wir eine Garantie von 60 Monaten

b) Auf Dichtungen gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten

c) Für Elektroteile gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten

5.3 Unter folgenden Voraussetzungen verpflichten wir uns zu einer Garantieleistung:

a) Es ist die bezahlte Rechnung über den Ankauf des Gerätes, für welches die Garantieleistung in Anspruch genommen wird, vorzulegen, wobei die Identität des Gerätes hinsichtlich der Type aus der Rechnung hervorgehen muß und vom Anspruchswerber nachzuweisen ist.

b) Der Zusammenbau, die Aufstellung, der Anschluß und die Inbetriebnahme des beanstandeten Gerätes müssen durch einen konzessionierten Elektrofachmann bzw. Installateur unter Beachtung aller hiefür erforderlichen Vorschriften erfolgt sein.

c) Die Speicher werden für die Erwärmung von Brauchwasser verwendet.

d) Die Schutzanode muß 2x jährlich überprüft werden. Für zurückgegebene Speicher, bei denen die Schutzanode fehlt, wird keine Garantie geleistet.

5.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden mit folgenden Ursachen:

a) Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen laut Ziffer 5.

b) Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, chemische oder elektrische Einflüsse außerhalb unseres Verschuldens.

c) Schäden, die durch Weiterbenützung trotz Auftretens eines Mangels entstanden sind.

d) Schäden an Dichtungen durch nicht überprüfte bzw. nachgezogene Schrauben der Flansche. Die Dichtheit ist vom konzessionierten Fachmann vor der Inbetriebnahme an Ort und Stelle zu prüfen.

e) Die Garantiefrist wird weder durch die Erbringung von Garantie- noch Gewährleistungen erneuert oder verlängert. Sie endet in jedem Fall nach Ablauf der für das jeweilige Gerät vereinbarten Garantiefrist.

5.5 Der Käufer verpflichtet sich, uns Gelegenheit zu geben, bei dem Endabnehmer den Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.

5.6 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder Ersatz liefern. Dabei muß die beanstandete Ware rückerstattet werden. Ein- und Ausbaukosten des Speichers werden im 1. Betriebsjahr bis max. 150,- vom Verkäufer übernommen. Für den Austausch von Dichtungen, Anoden und Zubehörteilen werden vom Verkäufer keine Austauschkosten übernommen.

5.7 Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teils davon oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt hat.

5.8 Sonderersatzansprüche gegen die Firma Protherm GmbH wegen Mängelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

## 6. Rücktritt und Rückgabe

6.1 Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Genehmigung storniert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bereits angefallene Kosten, die durch den Auftrag selbst oder dadurch entstanden sind, daß Vorbereitungsarbeiten für die Ausführung des Auftrages erforderlich waren, zu übernehmen.

6.2 Von uns geliefertes Material wird nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns nach vorheriger Zustimmung in Ausnahmefällen zu einer Rücknahme, vergüten wir für in einwandfreiem Zustand zurückgegebenes Material, nach Abzug der Frachtkosten, den Rechnungspreis abzüglich 15% Bearbeitungskosten, mindestens jedoch 25,-. Es ist nur eine Verrechnung mit Nachfolgeaufträgen möglich.

6.3 Freigegebene Sonderanfertigungen können nicht mehr storniert werden.

## 7. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

7.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrage ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.

7.2 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

7.3 Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Enns, März 2024